

## Hintergrund

Das Jugendarbeitsschutzgesetz regelt in den §§ 32 ff die ärztliche Begutachtung von Jugendlichen vor Beginn und im Verlauf einer Tätigkeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Durch die Untersuchungen soll gesundheitlichen Schäden des Jugendlichen\* durch die Beschäftigung vorgebeugt werden. Die Untersuchung soll außerdem gewährleisten, dass die Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten nicht gefährdet wird.

Mit dem Runderlass „Verfahren zur Durchführung und Abrechnung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Ministeriums des Inneren vom 01. Juli 2023 regelt das Ministerium die Abrechnung neu und überträgt sie für ab dem 01.10.2023 ausgegebene Berechtigungen (UBS-IDs s. u.) der KV Nordrhein sowie der KV Westfalen-Lippe.

## Anspruchsberechtigte

Jugendliche ab 15 Jahren, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

- mit Wohnsitz in NRW
- sowie mit Wohnsitz im Ausland, wenn der Beschäftigungsort in NRW liegt,

die vor Eintritt in das Berufsleben und im Rahmen von Nachuntersuchungen zu einer Jugendarbeitsschutzuntersuchung aufgefordert sind und dem Arzt einen Berechtigungsnachweis in Form einer UBS-ID mit Landeskenntung „NW“ vorlegen können.

**Hinweis: Explizit nicht über diesen Vertrag abrechenbar sind Jugendliche mit Wohnsitz in anderen Bundesländern und Jugendliche, die keine UBS-ID mit der Landeskenntung „NW“ vorlegen können.**

Die Abrechnung für Jugendliche mit Wohnsitz außerhalb NRW regelt die jeweils veranlassende Gemeinde oder Stadt, bitte nehmen Sie bezüglich Details Kontakt zu diesen auf. Dies gilt auch für diejenigen Untersuchungen, die aufgrund eines von den Kommunen bis 30.09.2023 analog ausgegebenen UBS durchgeführt werden.

## Untersuchungsberechtigungsschein-Identifikationsnummer (UBS-ID)

Die UBS-ID als Berechtigungsnachweis kann über den Online-Dienst des Landes NRW <https://www.untersuchungsberechtigungsschein.de/> generiert werden; entweder vom Jugendlichen selbst mit der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises oder – für Jugendliche ohne digitale Möglichkeiten - über die kommunalen Bürgerbüros. Die UBS-ID des Landes NRW besteht aus den Buchstaben NW und 12 Ziffern.

Dieser elektronisch erzeugte Code wird ab dem 01.10.2023 ausgegeben und löst den bisherigen Untersuchungsberechtigungsschein in Papierform ab. Die bis zum 30.09.2023 ausgegebenen Berechtigungsscheine behalten ihre Gültigkeit und können auch nach dem 30.09.2023 noch abgerechnet werden. Die Abrechnung dieser Scheine erfolgt bis zur Verjährung weiterhin über die derzeit bekannten Wege.

Jede UBS-ID ist nur einmal abrechnungsfähig. Das bedeutet, dass die Jugendlichen für jede Untersuchung eine neue UBS-ID erhalten. Eine Ausnahme bildet die veranlasste Ergänzungsuntersuchung. Hier ist die auf der Überweisung im freien Begründungsfeld angegebene UBS-ID zu verwenden.

## Symbolnummern (SNR) für die Untersuchungen im Zusammenhang mit der UBS-ID

SNR	Leistungsinhalt	Vergütung (Euro)	gültig ab
92200	Untersuchung gemäß § 32 JArbSchG (Erstuntersuchung)	23,50	01.10.2023
92201	Untersuchung gemäß § 33 JArbSchG (erste Nachuntersuchung)	23,50	01.10.2023
92202	Untersuchung gemäß § 34 JArbSchG (weitere Nachuntersuchung)	23,50	01.10.2023
92203	Untersuchung gemäß § 35 JArbSchG (außerordentliche Nachuntersuchung)	23,50	01.10.2023
92204	Untersuchung gemäß § 42 JArbSchG (Untersuchung auf Anordnung der Aufsichtsbehörde)	23,50	01.10.2023
92205	Untersuchung gemäß § 38 JArbSchG (veranlasste Ergänzungsuntersuchung)	einfacher Satz nach GOÄ	01.10.2023

## Kostenträger

Kostenträger für die Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist die Bezirksregierung Düsseldorf (VKNR 24901).

Die Leistungen nach den o. g. SNR dürfen nicht anderweitig – z. B. zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung des Patienten - abgerechnet werden.

Für die Jugendlichen sind die Untersuchungen kostenfrei.

## Abrechnung

Nicht zugelassene, approbierte Ärzte mit Praxisort in Westfalen-Lippe können nach Anmeldung als Nicht-Mitglied (inkl. Übermittlung der Approbationsurkunde) die o.g. SNR quartalsweise schriftlich mit der KVWL über eine zu diesem Zweck erteilte Betriebsstättennummer abrechnen. Hierzu übersenden sie die Kostenforderungen inkl. Angabe der UBS-ID und die für die Abrechnung erforderliche Abrechnungserklärung für das jeweilige Quartal in Papierform an:

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe  
GB Abrechnung  
Robert-Schimrigk-Str. 4-6  
44141 Dortmund

Bitte beachten Sie die Einreichungsfrist der Abrechnungsunterlagen. Diese ist der 10. Tag des ersten Quartalsmonats – beispielweise der 10.01.2024 für das 4. Quartal 2023.

## Dokumentation

Der jeweilige Erhebungsbogen wird den Jugendlichen bei der Generierung der UBS-ID online zur Verfügung gestellt.

Die Untersuchungsbögen, die Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung sowie die Mitteilung an die Personenberechtigten/Arbeitgeber können kostenfrei bei der KVWL unter der Internetadresse [www.kvwl.de/bestellservice](http://www.kvwl.de/bestellservice) bestellt werden.

Das Formblatt „Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung“ ist vom abrechnenden Arzt 8 Quartale aufzubewahren und auf Verlangen der Kassenärztlichen Vereinigung vorzulegen.

## Ansprechpartner

Bei Fragen rund um das Thema Untersuchungsberechtigungsschein/UBS-ID wenden Sie sich bitte an

Service Center der KVWL  
Telefon: 0231 9432 1000  
Fax: 0231 9432 81000  
E-Mail: [Service-Center@kvwl.de](mailto:Service-Center@kvwl.de)

\*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.